

Satzung der Stadt Zeitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG -LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 06.12.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Zeitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchstabe h) ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.

- (2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der im Kostentarif angegebenen Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfgebühren

- (1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 17 Euro. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 17 – 500 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe.
- (3) Wird der Rechtsbehelfbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Rechtsbehelfkosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen-, Waisen-, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt Zeitz zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben,
 - b) Kosten für Telefaxe und Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Kosten für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zu erheben
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt Zeitz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zeitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis -Verwaltungskostensatzung- vom 05.02.2010 außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Pkt. Bst. h) Verwaltungskostensatzung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	<u>Abschriften und Ausfertigungen</u>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte und Tabellen)	3,00 - 33,00
2.	<u>Vervielfältigung durch Reader-, Printer und andere Kopiergeräte</u>	
2.1.	<u>Kopien</u>	
2.1.1	<i>schwarz/weiß</i>	
2.1.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
2.1.1.2	im Format DIN A3 je Seite	1,50
2.1.2	<i>farbig</i>	
2.1.2.1	bis zum Format DIN A3 je Seite	3,00
2.1.3.	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
2.2.	<u>Daten scannen, bearbeiten und ausdrucken</u>	
2.2.1.	<i>schwarz/weiß</i>	
2.2.1.1.	im Format DIN A3	5,00
2.2.1.2.	im Format DIN A4	3,50
2.2.2.	<i>farbig</i>	
2.2.2.1.	im Format DIN A3	5,50
2.2.2.2.	im Format DIN A4	4,00
2.3.	<u>Plots</u>	
2.3.1.	<i>schwarz/weiß</i>	
2.3.1.1.	im Format DIN A0	20,00
2.3.1.2.	im Format DIN A1	16,00
2.3.1.3.	Im Format DIN A2	12,00
2.3.1.4.	im Format DIN A3	8,00
2.3.1.5.	Im Format DIN A4	5,00
2.3.2.	<i>farbig</i>	
2.3.2.1.	im Format DIN A0	32,00
2.3.2.2.	im Format DIN A1	25,00
2.3.2.3.	im Format DIN A2	18,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
2.3.2.4.	im Format DIN A3	10,00
2.3.2.5.	im Format DIN A4	6,00
3.	<u>Abgabe von Daten auf Datenträger</u>	
3.1.	<u>Stückpreis je Datenträger</u> (ausschließlich von der Stadt Zeitz bereitgestellt)	
3.1.1.	CD	0,60
3.1.2.	DVD	0,70
3.1.3.	Flash-Speicher 8 GB (16GB)	6,00 (7,00)
3.2.	<u>einfache Datenübertragung</u> (wenn die Übertragung der Daten keine besonderen Schwierigkeiten oder Aufwand verursacht)	5,00
4.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
4.1.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00 – 20,00
4.1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
4.1.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
4.1.3.	Beglaubigungen von Zeichnungen, Plänen, Karten, Tabellen, Verzeichnissen u. a.	4,00
4.2.	<u>Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 100,00
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	8,00
5.	<u>Akteneinsicht, Aktenüberlassung</u>	
5.1.	<u>Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb § 29 VwVfG sowie IZG LSA</u>	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
5.2.	<u>Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen (z. B. Karteien, Register und dgl.), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall</u>	1,50

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
6.	<u>Auskünfte</u>	
6.1.	<u>Mündliche Auskünfte</u> aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher** Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
6.2.	<u>Schriftliche Auskünfte</u>	
6.2.1.	aus Akten, Registern, Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
6.2.2.	Sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher** Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 200,00
6.2.3.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.3.1.	Grundgebühr	5,00
6.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
6.2.4.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00
7.	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
8.	<u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u>	
8.1.	die nach Art und Umfang nach diesem Tarif nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem** Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand*
8.2.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Verwaltungstätigkeit bestimmten Gebühr
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
9.	<u>Finanzverwaltung</u>	
9.1.	<u>Bearbeitung von Bürgschaften</u>	
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 250.000 €	325,00
9.1.2.	über 250.000 bis 500.000 €	625,00
9.1.3.	über 500.000 €	1.440,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr, ausgenommen der Jahresabschluss	1,00
9.3.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden	1,00
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	2,50

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
10.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
10.1.	<u>Bearbeitung von Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u> bis zu einem Nominalbetrag*) des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	
10.1.1.	bis 5.000 €	24,00
10.1.2.	über 5.000 € - 10.000 €	72,00
10.1.3.	über 10.000 € - 50.000 €	180,00
10.1.4.	über 50.000 €	330,00
	<i>*) Der zugrunde gelegte Nominalbetrag ermittelt sich aus dem halben Wert der Sache zum Zeitpunkt der Verfügung bzw. der Verwaltungsentscheidung. Dabei ist stets der niedrigere Wert für die Bemessung heranzuziehen.</i>	
10.2.	Sonstige Löschungsbewilligungen Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte die nicht unter Punkt 10.1 fallen	60,00
10.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je Grundstück	30,00
11.	<u>Bauverwaltung</u>	
11.1.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von</u>	
11.1.1.	bis zu 5.000 €	5,00
11.1.2.	über 5.000 € - 10.000 €	8,00
11.1.3.	über 10.000 € - 25.000 €	12,00
11.1.4.	über 25.000 € - 50.000 €	15,00
11.1.5.	über 50.000 € - 125.000 €	20,00
11.1.6.	über 125.000 € - 250.000 €	25,00
11.1.7.	über 250.000 € - 500.000 €	35,00
11.1.8.	über 500.000 € - 1.000.000 €	50,00
11.1.9.	über 1.000.000 €	80,00
12.	<u>Archiv/Museum</u>	
12.1.	<u>Persönliche Benutzung von Archivalien in Räumen des Stadt- und Kreisarchivs und des Museums</u>	
12.1.1.	Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungsformen pro Tag	4,00
12.1.2.	Karten, Plakate, Bilder, Tonträger, Mikrofilme und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern pro Tag	8,00
12.1.3.	Einsichtnahme in Bauakten pro Tag und Akte	8,00
12.2.	<u>schriftliche Auskünfte, Nachforschungen, Übersetzungen, Transkriptionen und andere gleichartige Leistungen</u>	nach Zeitaufwand*

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
12.3.	<u>Fernleihe von Archivalien</u>	
12.3.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung	8,00
12.3.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	8,00
12.4.	<u>Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Ablichtung</u>	
12.4.1.	in Monographien und Periodika jeglicher Art sowie auf elektronischen Datenträgern und weiteren Ressourcen	
12.4.1.1.	<i>schwarz/weiß</i>	
12.4.1.1.1.	bei einer Auflage bis zu 100 Exemplaren	5,00
12.4.1.1.2.	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	20,00
12.4.1.1.3.	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	41,00
12.4.1.1.4.	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	61,00
12.4.1.1.5.	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	82,00
12.4.1.1.6.	bei einer Auflage über 50.000 Exemplaren je weiteren angefangenen 10.000 Exemplaren	20,00
12.4.1.2	<i>farbig</i>	das Doppelte der Gebühr nach den Tarifstellen 12.4.1.1.
12.4.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühr nach Tarifstelle 12.4.1.
12.4.3.	bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 12.4.1. und 12.4.2.
12.4.4.	zur Einblendung in Online - Dienste	26,00
12.4.5.	zur Wiedergabe in Filmen, Video- und Fernsehproduktionen sowie Tonbandaufzeichnungen je angefangene 30 Sekunden	102,00
12.5.	<u>Anfertigung elektronischer Reproduktionen</u>	nach Zeitaufwand*
12.5.1.	pro Bilddatei	4,00

***Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:**

- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 34 Euro,
- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 46 Euro,

3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 57 Euro,
4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü 71 Euro.

Ein **erheblicher Zeitaufwand liegt i.d.R. dann vor, wenn für die Verwaltungstätigkeit mehr als eine halbe Arbeitsstunde aufgewandt wurde.